

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, und § 15 der Verbandssatzung in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2010 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Abwassergebührensatzung – wie folgt beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

§ 5a Fäkaliengebühr

§ 5b Schlammgebühr

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Härteklausel

§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und eine Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Abwasser die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 6 des KAG deckt.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Als in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
 - a.) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b.) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen, für den Nachweis gelten Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen gemäß § 1 (1) der Entwässerungssatzung wird eine Grund- und eine Mengengebühr erhoben. Als Mengengebühr wird eine Gebühr 4,07 Euro je Kubikmeter zugeführten Abwassers aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben. Die Mengengebühren für Fäkalien bzw. Fäkalschlamm sind in den nachfolgenden §§ 5a und 5b geregelt.

Bis zum 31. März 2010 wird die Grundgebühr nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennbelastung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

ab dem 01. März 2006

	1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung	3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung	15 m ³ /h – 25 m ³ /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung	40 m ³ /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung	60 m ³ /h–100 m ³ /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung	150 m ³ /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

ab dem 01. April 2010

Die Grundgebührenerhebung erfolgt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Anzahl der Wohneinheiten und für gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach der Wasserzählergröße.

Grundgebühr pro Jahr, taggenau berechnet, pro Wohneinheit 55,20 Euro.

Grundgebühr pro Jahr, taggenau berechnet, für gewerbliche oder sonstige Benutzung nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler

	1,5 m ³ /h – 2,5 m ³ /h	72,00 Euro
mit Nennbelastung	3,5 m ³ /h – 10 m ³ /h	288,00 Euro
mit Nennbelastung	15 m ³ /h – 25 m ³ /h	720,00 Euro
mit Nennbelastung	40 m ³ /h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung	60 m ³ /h–100 m ³ /h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung	150 m ³ /h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene Wohnung mit Bad und Küche. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen gelten jeweils als Wohneinheit, auch wenn diese nicht abgeschlossen sind. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.

(3) Für höhere BSB₅- bzw. CSB – Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag (Z) wie folgt:

$$Z = f \times GB$$

f - Starkverschmutzerfaktor

GB - AW-Gebührenanteil für die Behandlung in Euro/m³

$$f = (KE - KN) : KN \times a$$

KE – erhöhte BSB₅ bzw. CSV – Konzentration im mg/l

KN - BSB₅ bzw. CSV normal verschmutztes Abwasser in mg/l

a - Abminderungsfaktor 0,5 (verschmutzungs-abhängiger Jahreskostenanteil)

Grundlage für die Berechnung ist die Abwassermengengebühr (GN) für normal verschmutztes Abwasser nach § 8 (2) der Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des HWAZ (aufgesplittet in die Gebührenanteile GN = GA + GB).

GA... Abwasserableitung = 40 %

GB... Abwasserbehandlung = 60 %

Die Starkverschmutzergebühr ermittelt sich somit

$$Gst = GN + Z$$

Gst - Starkverschmutzergebühr

(4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB- Konzentration zugrunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogramms Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle noch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Abwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a.) Die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung ein Jahr lang, danach ist neu zu bemessen.

b.) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a.) und § 3 Abs. 1 Buchstabe a.) wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB₅- und CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. (5) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch.

Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5 a - Fäkaliengebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus.

Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen, die in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m³ (Kubikmeter). Als in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, gelten die Mengen des Frischwassers, die unmittelbar dem Grundstück zugeführt werden. § 3 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalien vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalien beträgt ab 1. Juli 2007 9,61 Euro/m³ und ab 1. April 2010 6,76 Euro/m³.

§ 5 b – Schlammgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Abwasserentsorgung durch nicht separierten Klärschlamm wird neben der Grundgebühr eine Mengengebühr für die Reinigung und den Transport der Klärschlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben. Für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG wird nur die Mengengebühr erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Die Abfuhr erfolgt durch ein Transportunternehmen, welches vom Verband zugelassen ist. Das jeweils zugelassene Transportunternehmen wird durch den Verband entsprechend der Regelung in der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Daneben liegt die Information über das jeweils zugelassene Transportunternehmen zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige das zugelassene Transportunternehmen, welches den Transport zu den Anlagen des Verbandes vornimmt.

(3) Die Mengengebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m³ (Kubikmeter) Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von dem mobilen Unternehmen der Kleinkläranlage des Grundstückes entnommen und den Anlagen des Verbandes zugeführt werden.

(4) Die Grund- und die Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und vereinnahmt. Dabei schließt die Mengengebühr die Kosten für den Transport der Fäkalschlämme vom Grundstückseigentümer zu den Anlagen des Verbandes mit ein.

(5) Die Gebühr für die Reinigung und den Transport der Fäkalschlämme beträgt ab 1. Juli 2007 32,10 Euro/m³ und ab 1. April 2010 33,69 Euro/m³.

(6) Die Gebühr für die Reinigung und den Transport des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG beträgt bis zum 31. März 2010 43,05 Euro/m³ und ab 1. April 2010 43,18 Euro/m³.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht der Grundgebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist. Innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, hat der Anschlussberechtigte den Anschluss zu realisieren. Die Gebührenpflicht der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald Abwasser in einen Bestandteil der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

(2) Die Gebührenpflicht der Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück in Verbindung mit dem Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht der Mengengebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung entsteht, sobald den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Fäkalien bzw. Fäkalschlamm zugeführt werden.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Fäkalien bzw. Fäkalschlamm von dem Grundstück in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf Dauer endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschild werden Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) erhoben. Die Abschlagszahlungen sind am 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen eines Erhebungszeitraumes richtet sich nach den für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Gebühren.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des vorangegangenen Erhebungszeitraumes. Die Höhe der Abschlagszahlungen für einen Erhebungszeitraum wird mit dem Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß nachfolgendem Abs. 2 festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden zu fünf gleichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Endabrechnung mittels Gebührenbescheides festgesetzt. Übersteigen die festgesetzten Gebühren die im Erhebungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sind zu hohe Abschlagszahlungen geleistet worden, so ist die hieraus resultierende Überzahlung mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, werden Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 1 durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Dabei wird die Abwassermenge, welche für die Abschlagszahlungen in Ansatz zu bringen ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des vorangegangenen Erhebungszeitraumes bemessen.

(5) Abschlagszahlungen können bei Änderung des Einleitverhaltens, bei Änderung der Anzahl der Wohneinheiten oder der Aufnahme eines Abwasser produzierenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche oder vermutlich künftige Gesamteinleitung geändert werden.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 KAG BB Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 18. Oktober 2010 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Herzberg, den 19. Oktober 2010

Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband“, Ausgabe Nr. 5 vom 29. Oktober 2010
--